

**17.12.20**

## **Antrag**

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**

Punkt 18 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Der Bundesrat möge beschließen:

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, die Empfehlung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bauministerkonferenz (BMK) und Umweltministerkonferenz (UMK) zügig umzusetzen, eine sogenannte Experimentierklausel in die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzufügen. Die Regelungen einer Experimentierklausel müssen im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten, dass der Lärmschutz bei Wohnungen und im zugehörigen Außenbereich grundsätzlich auf dem bestehenden Niveau sichergestellt wird. Diese Regelung wird möglichst frühzeitig auf ihre Auswirkungen hin untersucht und nach einem angemessenen Zeitraum einer ergebnisoffenen Evaluierung unterzogen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die hierfür notwendige Änderung der TA Lärm so zu veranlassen, dass sie möglichst bis zum Ende der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages abgeschlossen ist. Vor einer entsprechenden Änderung der TA Lärm sind damit verbundene Rechtsfragen unter anderem zum Bestandschutz von Anlagenbetreibern und Nachbarn zu klären, nicht zuletzt muss Rechtssicherheit bestehen, welche Folgen eine nach Evaluierung mögliche Aufhebung der Experimentierklausel hätte.

Begründung:

Auch wenn es in nahezu allen im Abschlussbericht der gemeinsamen AG BMK/UMK untersuchten Fällen TA Lärm-konforme Lösungen der Lärmkonflikte bei heranrückender Wohnbebauung gibt, bleibt die Bedeutung der Innenentwicklung für eine umweltverträgliche und flächenschonende städtebauliche Entwicklung unbestritten, weil hinsichtlich der ökologischen Bewertung von Maßnahmen der Innenentwicklung die Aspekte der verkehrlichen Auswirkungen, der Flächeninanspruchnahme und des Naturschutzes ebenso zu berücksichtigen sind, wie die Folgen für Immissions- und Gesundheitsschutz.

Daher sind innovative Lösungen wie die vorgeschlagene Experimentierklausel unter Einhaltung der vorgenannten Rahmenbedingungen zu begrüßen.

Mit der Einführung einer Experimentierklausel werden auch Rechtsfragen von Nachbarn und Betrieben berührt, die Fragen des rechtmäßigen Betriebes, des Bestandsschutzes und möglicher Entwicklungsperspektiven betreffen, die vor Einführung einer Experimentierklausel hinreichend gelöst sein müssen, um Rechtssicherheit zu erhalten. Dies gilt darüber hinaus auch für den Fall einer möglichen Aufhebung der Experimentierklausel nach Evaluierung.

Die dringend erforderliche Schaffung von bezahlbarem Wohnraum soll vornehmlich im Wege der Innenentwicklung erfolgen. Um für die stärkere Mischung und räumliche Verzahnung unterschiedlicher Nutzungen wie Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Handel Empfehlungen für sachgerechte Rechtsänderungen zu erarbeiten, wurde von BMK und UMK eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet. Zentrale Empfehlung der Arbeitsgruppe ist die Einführung einer befristeten Sonderregelung (sogenannte Experimentierklausel) in die TA Lärm. Diese aus Sicht des Bundesrates wichtige Empfehlung der Arbeitsgruppe von BMK und UMK ist nicht im Zuge des Entwurfs eines Baulandmobilisierungsgesetzes umgesetzt worden. Ein hiervon unabhängiges Regelungsvorhaben zur Änderung der TA Lärm sollte daher von der Bundesregierung eingeleitet werden.